



Inhalt

Warnung, Alarmierung und Information	3
1 Die Alarmierung der Bevölkerung	3
1.1 Rahmenbedingungen und Grundsätze	3
1.1.1 Ständige Bereitschaft.....	3
1.1.2 Eigenverantwortung gefragt: Radiohören und Nachbarn informieren.....	3
1.2 Zuständigkeiten	3
1.2.1 BABS: Technische Systeme und Drehscheibe bei ausserordentlichen Ereignissen.....	3
1.2.2 Kantone.....	4
1.2.3 Betreiber von Kernanlagen / Betreiber von Stauanlagen	4
2 Die Alarmierungszeichen	4
2.1 Alarmierungszeichen „Allgemeiner Alarm“	4
2.2 Verhaltensanweisungen bei einem Allgemeinen Alarm.....	4
2.3 Alarmierungszeichen „Wasseralarm“ unterhalb von Stauanlagen	5
2.4 Verhaltensanweisungen bei einem Wasseralarm	5
2.5 Ausschliesslich zur Alarmierung der Bevölkerung.....	5
2.6 Fehlalarme	5
3 Sirenen	5
3.1 Rund 7200 Sirenen in der Schweiz.....	5
3.2 Bis zu 2000 Meter hörbar.....	5
3.3 Polyalert	6
3.4 Zusammenarbeit Bund und Kantone	6
3.5 Sirenen seit den 1930er-Jahren.....	6
4 Sirenentest	6
4.1 Jeweils am ersten Mittwoch im Februar	6
4.2 Ablauf	6
4.3 Der Sirenentest: Funktionstest und Training	7
4.4 Defekte Sirenen sind rasch zu reparieren	7
4.5 Breite Information zum Sirenentest.....	7
4.6 Richtiges Verhalten beim Sirenentest	7
4.7 Weitere Tests möglich	7
4.8 Seit den 1970er-Jahren	7
4.9 Sirenentests auch im Ausland	8

5	Verbreitung von behördlichen Informationen.....	8
5.1	Verbreitungspflicht für Radio und Fernsehsender	8
5.2	Verhaltensanweisungen jederzeit via Radio.....	8
5.3	IBBK- Radio.....	8
6	Neue Informationskanäle für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung	9
6.1	Alertswiss	9
6.2	Leben schützen und retten	9
6.3	Weiterentwicklung Alertswiss.....	9
7	Warnung des Bundes bei Naturgefahren	10
7.1	Warnung an die Behörden	10
7.2	Warnung an die Bevölkerung.....	10
7.3	Einheitliche Warnungen	10
7.4	Beispiel Warntext kombiniertes Ereignis Starkniederschlag/Hochwasser	10
	Warnung des Bundes.....	10
7.5	Für bestimmte Naturgefahren zuständige Fachstellen	10
8	Rechtliche Grundlagen zur Warnung und Alarmierung	11

Warnung, Alarmierung und Information

1 Die Alarmierung der Bevölkerung

1.1 Rahmenbedingungen und Grundsätze

1.1.1 Ständige Bereitschaft

Jederzeit kann die Schweiz – oder ein Teil des Landes – von natur-, technik- oder gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen betroffen werden. Ist dabei die Bevölkerung konkret gefährdet, so ordnet die beim Bund oder im Kanton zuständige Stelle die Alarmierung der Bevölkerung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an:

- die zuständige Stelle des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist;
- die von den Kantonen bezeichneten Stellen bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind.

Die Schweiz verfügt über ein flächendeckendes Sirennetz, über das die gefährdete Bevölkerung alarmiert werden kann. Unterhalb von Stauanlagen wird der Wasseralarm eingesetzt, für alle übrigen Gefahren der Allgemeine Alarm. Grundsätzlich soll die gesamte Bevölkerung alarmiert werden können. Mit den rund 5000 stationären und 2200 mobilen Sirenen kann dieses hoch gesteckte Ziel in bewohnten Gebieten nahezu erreicht werden.

Alarmiert wird die Bevölkerung durch die Kantone. Bei hoher Dringlichkeit ordnet die Nationale Alarmzentrale NAZ im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS die Alarmierung in eigener Kompetenz an.

Nach der Alarmierung mit Sirenen erfolgt immer eine Information via Radio. Die Behörden können der Bevölkerung über Radio und weitere Medien verbindliche Verhaltensanweisungen erteilen.

1.1.2 Eigenverantwortung gefragt: Radiohören und Nachbarn informieren

Bei Stromunterbruch können die Behörden zusätzlich verschiedene Mittel für die Verbreitung von Verhaltensanweisungen einsetzen, etwa Lautsprecher (auf Polizei-, Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeugen), Megaphone, Meldeläufer und Flugblätter. Die Behörden und Einsatzorganisationen zählen aber auch auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung: Die für die Alarmierung zuständigen Stellen und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL empfehlen, ein stromnetzunabhängiges UKW-Radio inkl. Reservebatterien bereitzuhalten. Ebenfalls unabhängig von der Netzstromversorgung funktioniert das Autoradio.

Es gibt keine absolute Versorgungssicherheit. Auch das simple System mit der Alarmierung durch Sirenen hat seine Grenzen: Nicht direkt erreicht werden in bewohnten Gebieten Personen in besonders schallisolierten Gebäuden (Schallschutzfenster) und Personen mit besonders beeinträchtigtem Gehör. Wichtig ist darum die Information durch die Nachbarn. Ebenfalls auf Hilfe angewiesen sind Personen, die zwar die Sirenen hören, aber etwa aus sprachlichen Gründen die nötigen Informationen nicht verstehen.

1.2 Zuständigkeiten

Damit die Bevölkerung bei einer Gefährdung alarmiert werden kann, müssen die zuständigen Stellen technisch und organisatorisch vorbereitet sein. Dazu arbeiten die beteiligten Behörden sowie die Betreiber von Kern- und Stauanlagen zusammen.

1.2.1 BABS: Technische Systeme und Drehscheibe bei ausserordentlichen Ereignissen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS legt die Anforderungen an die technischen Systeme und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung fest. Zudem werden die erforderli-

chen rechtlichen Grundlagen über die Durchführung von Sirenen- und Systemtests vom Bund festgelegt.

Der Bund bezahlt die Sirenen und kümmert sich um den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der zentralen Komponenten des Sirenensteuerungssystems Polyalert, mit dem die Sirenen ferngesteuert und verwaltet werden.

Die Nationale Alarmzentrale NAZ im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS ist die Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Sie ist 365 Tage pro Jahr rund um die Uhr erreichbar und in der Lage innert einer Stunde in den Einsatz zu gehen. Die NAZ kann die Kantone jederzeit beauftragen, die Sirenen auszulösen.

Zu den Aufgaben der NAZ gehört das Management von Ereignissen in Zusammenhang mit Radioaktivität, grossen Chemieunfällen, Staudammbrüchen und bei Naturgefahren. Im Bereich Radioaktivität hat sie die Kompetenz, Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung anzuordnen. Im Ereignisfall ist die NAZ erste Anlaufstelle für die Kantone in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Sie wird als Melde- und Lagezentrum des Bundes eingesetzt und ist das Kernelement des Bundesstabs ABCN.

1.2.2 Kantone

Die Kantone sind zuständig für die Alarmierungsplanung und für die technischen Systeme zur Warnung der Behörden. Zusammen mit den Gemeinden sorgen sie für Einkauf, Installation und Unterhalt sowie für die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen. Sie sorgen in ihrem Bereich für die Einsatzbereitschaft der für die Alarmierung zuständigen Behörden und Einsatzorganisationen.

1.2.3 Betreiber von Kernanlagen / Betreiber von Stauanlagen

Die Betreiber von Kern- und Stauanlagen legen in einem Notfallreglement die technischen Kriterien für die Auslösung der Warnung an die Behörden und der Alarmierung der Bevölkerung sowie die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisationen fest. Die Betreiber von Kernanlagen sind verantwortlich dafür, dass bei einem Störfall in einer Kernanlage das Erreichen von Alarmierungskriterien rechtzeitig erkannt und gemeldet wird. Ihre Meldung geht an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI, die Nationale Alarmzentrale NAZ und die zuständige Stelle des Standortkantons. Die NAZ warnt dann die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone. Bei einem Störfall in einer Kernanlage wird der Allgemeine Alarm ausgelöst.

Die Betreiber von Stauanlagen sind verantwortlich für die rechtzeitige Auslösung des Wasseralarms im Falle einer Überflutungsgefahr in der Nahzone unterhalb der Stauanlage. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden. Die Stauanlagenbetreiber sorgen ebenfalls für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems.

2 Die Alarmierungszeichen

2.1 Alarmierungszeichen „Allgemeiner Alarm“

Besteht eine Gefährdung der Bevölkerung, wird im entsprechenden Gebiet der Allgemeine Alarm ausgelöst. Dieser ist ein regelmässig (zwischen den Frequenzen 250 Hz und 400 Hz) auf- und absteigender Ton. Das Zeichen ertönt bei stationären Sirenen eine Minute lang und wird in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt.

2.2 Verhaltensanweisungen bei einem Allgemeinen Alarm

Grundsätzlich gilt für die Bevölkerung beim Allgemeinen Alarm:

- Radio hören,
- Anweisungen der Behörden befolgen,

- Nachbarn informieren.

2.3 Alarmierungszeichen „Wasseralarm“ unterhalb von Stauanlagen

Der Wasseralarm betrifft nur die Nahzone unterhalb einer Stauanlage, d. h. das Gebiet, das bei einem Totalbruch einer Stauanlage innert zwei Stunden von einer Flutwelle erreicht würde. Geht eine unmittelbare Gefahr von einer Stauanlage aus, so wird die Bevölkerung im Überflutungsbereich grundsätzlich zuerst mit dem Allgemeinen Alarm und erst in einem zweiten Schritt mit dem Wasseralarm zur Evakuierung der Überflutzungszone alarmiert. Bei hoher Dringlichkeit kann aber direkt der Wasseralarm ausgelöst werden; in diesem Fall wird der Wasseralarm in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt. Der Wasseralarm besteht aus 12 tiefen Tönen (mit der Frequenz 200 Hz), die je 20 Sekunden dauern und in Abständen von 10 Sekunden aufeinander folgen.

2.4 Verhaltensanweisungen bei einem Wasseralarm

Der Wasseralarm ist eine Aufforderung zur sofortigen Evakuierung: Ertönt der Wasseralarm, so muss die Bevölkerung das gefährdete Gebiet sofort verlassen. Zur Rettung ist die nächstgelegene Anhöhe aufzusuchen. Die lokalen Behörden bezeichnen vorsorglich sichere Wartebereiche. Dazu sind die örtlichen Merkblätter zu beachten. Ausserdem sind die aktuellen Anweisungen der Behörden zu befolgen.

2.5 Ausschliesslich zur Alarmierung der Bevölkerung

Der Allgemeine Alarm und der Wasseralarm dürfen ausschliesslich von den Behörden zur Alarmierung der Bevölkerung verwendet werden. Die Alarmierung von Führungsorganen, Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften ist mit diesen Zeichen nicht erlaubt; ebenso wenig gestattet ist der Einsatz der Zeichen durch Private, etwa auf Golfplätzen oder Fabrikarealen.

2.6 Fehlalarme

Fehlalarme können insbesondere durch technische Störungen oder durch Fehlmanipulationen vorkommen. Die verantwortliche Stelle meldet einen Fehlalarm unverzüglich der Polizei. Die Kantonspolizei überprüft und verifiziert die Meldungen und leitet eine entsprechende Mitteilung an die SRG-Sender und an die konzessionierten Lokalradios im betroffenen Gebiet weiter. Die Radiostationen geben die Meldung über den Fehlalarm bekannt. Da Fehlalarme naturgemäss nicht vorbereitet erfolgen, ist der zeitliche Ablauf zur Information der Bevölkerung anders als im Fall einer echten Alarmierung. Die zuständigen Behörden müssen zuerst einige Abklärungen vornehmen: Wo genau die Sirenen geheult haben und ob es sich tatsächlich um einen Fehlalarm handelt. Es liegt also in der Natur der Sache, dass es bei einem Fehlalarm länger dauert, bis die Bevölkerung über Radio informiert werden kann, als im Falle einer echten Alarmierung.

3 Sirenen

3.1 Rund 7200 Sirenen in der Schweiz

In der Schweiz werden ca. 5000 stationäre Sirenen für die Alarmierung der Bevölkerung bei Allgemeinem Alarm betrieben. Ungefähr 600 davon können auch gleichzeitig für die Alarmierung bei Wasseralarm eingesetzt werden.

Neben den stationären Sirenen sind rund 2200 mobile Sirenen des Allgemeinen Alarms im Einsatz. Mobile Sirenen können auf ein Einsatzfahrzeug montiert werden. Sie werden insbesondere für dünner besiedelte Gebiete oder als Redundanz beim Ausfall stationärer Sirenen eingesetzt.

3.2 Bis zu 2000 Meter hörbar

Um landesweit eine flächendeckende Alarmierung mit stationären Sirenen zu erreichen,

werden in der Planung besiedelte Gebiete von 100 Einwohnern und mehr berücksichtigt. Zur Alarmierung der Bevölkerung wurde ein minimaler Schalldruckpegel von 65 dB (A) definiert. Die stationären Sirenen haben je nach Typ bzw. Leistung einen Wirkungsradius von 250 bis 2000 Metern. Die Hörweite hängt jedoch von der Topographie und der Bebauungsdichte ab. Mobile Sirenen auf Fahrzeugen haben einen Wirkungsradius von 130 bis 150 Metern.

3.3 Polyalert

Sämtliche rund 5000 stationären Sirenen in der Schweiz sind an ein einheitliches Steuerungssystem angeschlossen und können so zentral, in der Regel von der Kantonspolizei, gezielt ausgelöst werden. Gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnern hat das BABS in den Jahren 2009 bis 2015 unter dem Begriff Polyalert das System für die Sirenenfernsteuerung entwickelt und eingeführt. Das System ist sehr sicher, da es auf geschützten Netzen des Bundes und der Kantone basiert (insbesondere Polycom). Zudem bestehen alternative oder redundante Übertragungsvektoren via Radio UKW/RDS oder mit kommerziellen Mobiltelefon-Netzen. Diese Systeme und Netze garantieren, dass auch bei einem Ausfall von einzelnen Systemelementen die Alarmierung sichergestellt bleibt.

3.4 Zusammenarbeit Bund und Kantone

Der Bund trägt die Kosten für das Material, die Installation und die Erneuerung technischer Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Die Anschaffungskosten für die Sirenen selber betragen 10 000 bis 15 000 CHF, hinzu kommen die Kosten für die Sirenenfernsteuerung. Der Betrieb und der Unterhalt der zentralen Komponenten des Sirenensteuerungssystems Polyalert wird auch vom Bund getragen.

Die Kantone, die Gemeinden und die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen und der dezentralen Komponenten der technischen Systeme für die Fernsteuerung der Sirenen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS unterstützt die Kantone beim Ersatz von alten sowie bei der Planung und Installierung von neuen Sirenen.

3.5 Sirenen seit den 1930er-Jahren

Mit dem systematischen Aufbau des Sirenennetzes wurde auf Grund der Verordnung über den Alarm im Luftschutz vom 18. September 1936 begonnen. Das Sirenennetz wurde im Laufe der Jahre und Jahrzehnte laufend verdichtet. Die Sirenen waren früher elektromechanisch oder mit Pressluft betrieben und mussten vor Ort ausgelöst werden. Die heute vom BABS zugelassenen stationären Sirenenanlagen können alle ferngesteuert ausgelöst werden und funktionieren elektronisch.

4 Sirenentest

4.1 Jeweils am ersten Mittwoch im Februar

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats Februar findet der jährliche gesamtschweizerische Sirenentest statt.

- Um 13.30 Uhr wird in der ganzen Schweiz das Zeichen „Allgemeiner Alarm“ ausgelöst. Wenn nötig darf der Sirenentest bis 14.00 Uhr weitergeführt werden.
- Ab 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr wird in der Nahzone unterhalb von Stauanlagen das Zeichen „Wasseralarm“ getestet.

4.2 Ablauf

Koordiniert wird der Test durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS; die Durchführung der Tests selbst ist Sache der Kantone, zusammen mit den Gemeinden und den Be-

treibern von Stauanlagen.

Die Sirenenauslösung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich organisiert. In den meisten Kantonen erfolgt zuerst eine zentrale ferngesteuerte Auslösung sämtlicher Sirenen. Anschliessend werden die Sirenen an vielen Orten auch noch manuell ausgelöst. Dabei werden die Sirenen je nach lokaler Organisation von Gemeindeangestellten, Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei oder von Mitarbeitenden der Wasserkraftwerke ausgelöst.

4.3 Der Sirenentest: Funktionstest und Training

Der Sirenentest ist dazu da, die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen zu überprüfen. Nur eine regelmässige Prüfung der Systeme garantiert, dass sie bei einem Ereignis auch wirklich funktionieren. Darüber hinaus dient der Test auch als Übung für die zuständigen Einsatzorganisationen. Diese können am Sirenentest die Prozesse für die Alarmierung der Bevölkerung üben.

4.4 Defekte Sirenen sind rasch zu reparieren

Die Auswertung der Sirenentests zeigt, dass jährlich 1 bis 2 Prozent der Sirenen nicht funktionieren. Gründe sind insbesondere Fehler bei Umbauten an Gebäuden, aber auch die Auswirkungen von Sturmweather, Blitz, Hagel, Kälte, Wärme. Dabei sind insbesondere die älteren Modelle betroffen. Defekte Sirenen sind so rasch wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen.

4.5 Breite Information zum Sirenentest

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS koordiniert auf nationaler Ebene nicht nur die Durchführung des Sirenentests, sondern auch die Information dazu. Das BABS kündigt den Test jeweils mit einer Medieninformation an und stellt den Radio- und Fernsehstationen Spots zur Verfügung. Zusätzlich sind Informationen zugänglich im Internet unter www.sirenentest.ch sowie auf Teletext der SRG Sender, Seiten 680 und 681. Die Kantone sind für die Verbreitung der Information über den Sirenentest in ihrem Gebiet zuständig.

4.6 Richtiges Verhalten beim Sirenentest

Da beim Sirenentest die Funktionsbereitschaft der technischen Einrichtungen geprüft wird, sind keine speziellen Verhaltens- und Schutzmassnahmen angezeigt. Die Bevölkerung wird nicht beübt und das Alarmierungszeichen weist auf keine Gefahr hin.

4.7 Weitere Tests möglich

Ausserhalb des gesamtschweizerischen Sirenentests können die Zeichen ausnahmsweise bei Übungen und zu Tests ausgelöst werden, allerdings nur mit der vorgängigen Orientierung der Bevölkerung und der betroffenen Behörden.

4.8 Seit den 1970er-Jahren

Sirenentests (früher Probealarm genannt) werden in der Schweiz schon seit den 1970er-Jahren durchgeführt. Seit 1988 ist der Sirenentest verbindlich vorgeschrieben. Von 1982 bis 1990 fand er zweimal pro Jahr statt, jeweils am ersten Mittwoch der Monate Februar und September. Ab 1991 wurde der Testrhythmus aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses und wegen des allgemein guten Zustands der Sirenen auf einmal pro Jahr reduziert.

4.9 Sirentests auch im Ausland

Die Nachbarländer der Schweiz führen ebenfalls Sirentests durch:

- Liechtenstein führt jährlich gleichzeitig wie die Schweiz einen Sirentest durch.
- In Deutschland wurde nach Ende des Kalten Kriegs das bundesdeutsche Zivilschutz - Sirennetz abgebaut und die Sirenen den Gemeinden kostenlos zur Übernahme angeboten. Es gibt bezüglich Sirenen und Alarmierung keine Zuständigkeit des Bundes. Die zuständigen Kreise bzw. Gemeinden legen die Sirenen-signale fest und veröffentlichen diese für ihre Bürger in geeigneter Weise. Auf Gemeindeebene finden Tests in unterschiedlichen Intervallen statt. Teilweise monatlich, oft am ersten Samstag im Monat gegen die Mittagszeit, aber es gibt auch längere Abstände und andere Daten/Uhrzeiten. Üblicherweise wird bei den Tests das Signal Feuersalarm (eine Minute Dauerton mit zwei Unterbrechungen je zwölf Sekunden) oder das Signal Entwarnung (eine Minute Dauerton) verwendet. Es kommen aber auch andere Zeichen vor.
- In Frankreich findet an jedem ersten Mittwoch des Monats um 12 Uhr ein Sirentest statt.
- In Italien finden keine landesweiten Sirentests statt. Grundsätzlich ist es den Gemeinden und Regionen überlassen, solche Tests durchzuführen. Beispielsweise findet in der Region Trentino-Aldo Adige jeden Samstag ein Sirentest statt.
- Österreich führt jährlich am 1. Samstag des Monats Oktober zwischen 12 und 13 Uhr einen landesweiten Probealarm mit allen Zivilschutzsignalen durch. Zudem werden wöchentlich – jeden Samstagmittag um 12 Uhr – die Sirenen mittels eines Proberufes landesweit überprüft.

5 Verbreitung von behördlichen Informationen

5.1 Verbreitungspflicht für Radio und Fernsehsender

Katastrophen können mit sehr kurzer oder ohne Vorwarnzeit eintreten. Umso wichtiger ist der rasche Informationsfluss. Zur Verbreitung von behördlichen Informationen bei Katastrophen und Notlagen verpflichtet sind die Sender der SRG sowie sämtliche konzessionierten lokalen Radio- und regionalen Fernsehsender mit Leistungsauftrag, wenn ihr Verbreitungsgebiet betroffen ist. Die Informationen müssen von den Sendern kostenlos, unter Angabe der Quelle, unverzüglich und grundsätzlich unverändert ausgestrahlt werden.

5.2 Verhaltensanweisungen jederzeit via Radio

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) verbreitet Verhaltensanweisungen über das Radio. Mit dem Notdispositiv ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) stellt die SRG sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr sofort ausgestrahlt werden. An ICARO angeschlossen sind alle Einsatzzentralen der Kantonspolizeien.

Zahlreiche private Radiosender (Lokalradios) verfügen über Direktkontakte zu den Kantonspolizeien in ihrem Sendegebiet, so dass sie die Verhaltensanweisungen der Behörden meist ebenfalls weitergeben können.

5.3 IBBK- Radio

Die Bevölkerung soll in allen Lagen mit behördlichen Informationen versorgt werden können. Grundsätzlich stehen dazu die normalen (Radio-)Infrastrukturen und Prozesse zur Verfügung. Es ist allerdings denkbar, dass als Folge einer Katastrophe oder Notlage die ordentlichen Strukturen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr funktionsfähig sind. In Zusammenarbeit mit diversen zivilen und militärischen Partnern betreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zu diesem Zweck ein System zur Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen – kurz IBBK-Radio. Das System basiert grundsätzlich auf der Infra-

struktur der drei SRG-Radio-Senderketten (SRF, RTS, TSI), ergänzt durch vom Bund betriebene Zusatzelemente. So sind, verteilt über die gesamte Schweiz, diverse Sendestationen mit zusätzlichen, stationären UKW-Notsendeanlagen ausgerüstet. Sie verfügen über eine sehr grosse Sendeleistung, sind besonders geschützt und können in Betrieb genommen werden, wenn die normale Sendeinfrastruktur nicht mehr zur Verfügung steht. Dadurch kann die Bevölkerung in Notlagen mit behördlichen Informationen über UKW-Signale in Kellern und Schutzräumen bis ins zweite Untergeschoss versorgt werden.

6 Neue Informationskanäle für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

6.1 Alertswiss

Seit 2015 betreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS gemeinsam mit seinen Partnern im Bevölkerungsschutz unter der Bezeichnung Alertswiss neue Kommunikationskanäle zur Information der Bevölkerung über den Schutz bei Katastrophen und in Notlagen. Dazu zählen:

- Website www.alertswiss.ch, inklusive Alertswiss-Blog und Social Wall
- Alertswiss-App, kostenlos in Apple Store und Google Play

Zudem werden Social-Media-Kanäle eingesetzt, um die Sichtbarkeit der Marke Alertswiss zu erhöhen (Twitter und Facebook).

6.2 Leben schützen und retten

Alertswiss ermöglicht es, wichtige Informationen zur Vorsorge und News aus dem Bevölkerungsschutz auf einer Plattform zu sammeln. In einem ersten Schritt werden seit 2016 unter Alertswiss insbesondere praktische Informationen zur Verbesserung der individuellen Notfallvorsorge publiziert. Auf www.alertswiss.ch sowie auf der Alertswiss-App finden sich Informationen über potenzielle Gefahren mit entsprechenden Verhaltensanweisungen und zahlreichen Beispielen. Im Zentrum steht der Notfallplan zur individuellen Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen. Die Schweizer Bevölkerung soll auf diesem Weg besser auf Katastrophen und Notlagen vorbereitet sein und sie soll im Ernstfall wissen, was zu tun ist: Eine gute Vorbereitung kann Leben schützen und retten.

6.3 Weiterentwicklung Alertswiss

In einem zweiten Schritt sollen zu den Vorsorgeinformationen zusätzlich auch Ereignisinformationen über die Alertswiss-Plattform verbreitet werden. Ab Herbst 2018 werden wichtige Informationen zu Katastrophen und Notlagen – zusätzlich zum bestehenden Alarmierungs- und Informationssystem mittels Sirenen und Radio – über die Alertswiss-App und -Webseite verbreitet. Neu wird es dann auch möglich sein, bei kleineren Ereignissen schnell und offiziell Informationen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung zu kommunizieren. Alarmierungsmeldungen und Verhaltensanweisungen werden gleichzeitig auf der Alertswiss-Website als Online-Publikation und über die Alertswiss-App als Push-Meldung verbreitet.

Die Meldungen beinhalten verschiedene Stufen: Informationen, Warnungen und Alarmierungen. Über diese neuen Informationskanäle kann die Bevölkerung rascher, zielgenauer und umfassender informiert werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit einer Hörbeeinträchtigung, welche mit dem traditionellen Sirenenalarm bisher nur ungenügend erreicht wurden.

Im Rahmen einer Multikanalstrategie sollen die Informationen von Alertswiss künftig über zusätzliche im Alltag genutzte Kanäle weiterverbreitet werden.

7 Warnung des Bundes bei Naturgefahren

7.1 Warnung an die Behörden

Verschiedene Fachstellen des Bundes überwachen laufend die Naturgefahrenlage und sprechen bei drohender Gefahr entsprechende Warnungen zuhanden der betroffenen Behörden aus, insbesondere an die kantonalen Führungs- und Einsatzorganisationen im Bevölkerungsschutz. Bei grösserer Unsicherheit, ob eine Naturgefahr eintreten wird, ergeht eine Vorwarnung an die Behörden.

7.2 Warnung an die Bevölkerung

Unwetter- und Hochwasserereignisse (insbesondere von 2005 und 2007) haben gezeigt, dass auch die Bevölkerung besser und vor allem frühzeitig über solche Extremereignisse informiert werden muss. Bei solchen Ereignissen kann nach den Behörden auch die Bevölkerung sehr rasch und breit gewarnt werden. Wenn eine Naturgefahr als „gross“ oder „sehr gross“ eingeschätzt wird, d.h. den Stufen 4 oder 5 in einer einheitlich definierten fünfstufigen Gefahrenskala entspricht, können die Fachstellen des Bundes Warnungen als für Radio und Fernsehen verbreitungspflichtig deklarieren. Die Warnungen enthalten knappe Informationen über Art, Zeit und Ort der erwarteten Gefahr sowie unverbindliche Verhaltensempfehlungen und Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten. Eine Warnung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Bei unbefristeten Warnungen muss nach Ende der Gefahr Entwarnung gegeben werden.

7.3 Einheitliche Warnungen

Stufen die zuständigen Fachstellen eine Warnung als verbreitungspflichtig ein, stellen sie den verbreitungspflichtigen Radio- und TV-Sendern eine leicht verständliche, einheitliche Warnung zu, mit gleichem Text, gleicher Karte und gleichen akustischen und optischen Erkennungsmerkmalen. Die Gefahrenhinweise werden dabei eindeutig als Warnungen des Bundes erkennbar gemacht.

7.4 Beispiel Warntext kombiniertes Ereignis Starkniederschlag/Hochwasser

Warnung des Bundes

Die anhaltenden Niederschläge werden die Hochwassersituation in den bereits betroffenen Gebieten des Alpennordhangs und des Mittellands weiter verschärfen. Neu ist auch in Teilen der Ostschweiz mit einer massiven Zunahme der Abflüsse zu rechnen. Vorsicht vor Überflutungen. Meiden Sie Flüsse, Bäche und labile Hänge und beachten Sie unbedingt die Weisungen der Behörden und Einsatzkräfte vor Ort.

Weitere Informationen finden Sie unter www.naturgefahren.ch

7.5 Für bestimmte Naturgefahren zuständige Fachstellen

Verbreitungspflichtige Warnungen werden bei folgenden Naturgefahren durch die zuständigen Fachstellen ausgesprochen:

- gefährliche Wetterereignisse: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz;
- Hochwasser und damit zusammenhängende Rutschungen: Bundesamt für Umwelt BAFU;
- Waldbrände: Bundesamt für Umwelt BAFU;
- Lawinen: WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF;
- Erdbebenmeldungen: Schweizerischer Erdbebendienst an der ETH Zürich SED.

Zentrale Einstiegsseite für Naturgefahrenwarnungen: www.naturgefahren.ch

Bei Ereignissen, die mehrere Fachstellen betreffen, werden gemeinsame Warnungen ver-

breitet. Die fachliche Koordination erfolgt im Rahmen des vom Bundesrat eingesetzten Fachstabs Naturgefahren.

8 Rechtliche Grundlagen zur Warnung und Alarmierung

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002
- Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010
- Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV) vom 18. August 2010
- Stauanlagenverordnung (StAV) vom 17. Oktober 2012
- Verordnung des VBS über die Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (VTSA) vom 27. Januar 2017
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007
- Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Alarmierungssystem Polyalert vom 20. Dezember 2012
- Weisungen über die Durchführung der Alarmierungsplanung vom 10. Oktober 2007
- Wegleitung für die Alarmierungsplanung vom 1. November 2017
- Technisches Pflichtenheft (TPH) V1.00 für stationäre Sirenenanlagen vom 1. November 2016

Januar 2018